



Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

Fachbereich Wirtschaft

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG 2009

für den konsekutiven Master-Studiengang *Nachhaltiges Tourismusmanagement*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Fachhochschulstudiums zum *Master of Arts* in dem 4-semesterigen konsekutiven Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Eberswalde vom 8.9.2005.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Studiengang *Nachhaltiges Tourismusmanagement* ist fachbereichsübergreifend zwischen den Fachbereichen Landschaftsnutzung und Naturschutz und Wirtschaft installiert.
- (2) Die Administration des Studiengangs obliegt dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz.
- (3) Die Leitung des Studiengangs, die Leitung des Prüfungsausschusses sowie die Beratung der Studierenden in studienorganisatorischen Fragen werden durch jeweils verantwortliche Mitarbeiter des Studiengangs sichergestellt.

§ 3 Gegenstand des Studienganges

Der konsekutive Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement baut auf den Bachelor-Studiengängen "Landschaftsnutzung und Naturschutz", "International Forest Ecosystem Management" und "Regionalmanagement" auf. Die dort vermittelten, überwiegend naturwissenschaftlich und planerisch, aber auch wirtschafts- und sozialwissenschaftlich

ausgerichteten Lehrinhalte werden im konsekutiven Studiengang tourismusspezifisch vertieft und ergänzt.

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Dementsprechend vermittelt der Studiengang neben Fach- und Methodenkenntnissen Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus. Der Studiengang behandelt in praxisorientierter Lehre:

- die landschaftlichen, strukturellen und sozio-kulturellen Grundlagen und Voraussetzungen des nachhaltigen Tourismus
- die betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekte des nachhaltigen Tourismus
- Nachhaltiges Destinationsmanagement im Rahmen nachhaltiger Regionalentwicklung
- Nachhaltiges touristisches Unternehmensmanagement
- Marketing, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Tourismus
- den Einsatz von Informationstechnologien im Tourismus
- Entwicklung und Management von Tourismus in einem internationalen Umfeld
- Spezialkenntnisse über Marktsegmente und Tourismusformen mit besonderem Bezug zu Kultur, Natur und Umwelt

Gegenstand dieses Studiums ist damit das Wirkungssystem "Tourismus, Umwelt und Gesellschaft" in umfassender und ganzheitlicher Sicht unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsanforderungen. Ebenso gehört dazu das Management von nachhaltigen Entwicklungsprozessen auf wissenschaftlicher Grundlage.

§ 4 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Erkenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Tourismusmanagements mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für touristische Destinationen und Unternehmen. Der Abschluss *Master of Arts* ist berufsqualifizierend für den Höheren Dienst und berechtigt zur Promotion.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von
 - Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse);
 - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung);
 - Sozialkompetenz („soft skills“ wie Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang werden in- und ausländische Bewerber/innen zugelassen, die einen mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss (entspricht 180 akademischen Leistungspunkten) in einem umweltbezogenen oder planerisch ausgerichteten Fach nachweisen. Bewerber mit höher qualifizierten Abschlüssen bzw. Abschlüssen

mindestens vierjähriger Studiengänge, wie Diplom (FH), Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen können ebenfalls zugelassen werden.

- (2) Als "umweltbezogen" oder „planerisch ausgerichtet“ gelten insbesondere Abschlüsse aus den Bereichen Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Geographie und fachverwandten Disziplinen. Daneben können aber auch Bewerber mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschlüssen zugelassen werden, wenn sie umweltbezogene, planerische oder touristische Vertiefungsrichtungen oder Schwerpunkte in den Bereichen Umwelt-/Regionalökonomie, Umweltbildung/-kommunikation oder Tourismus im Rahmen ihres Studiums nachweisen können. Die Feststellung der inhaltlichen Eignung eines Studienabschlusses erfolgt individuell durch den Studiengangsleiter.
- (3) Absolventen tourismusbezogener Ausbildungsgänge an Berufsakademien können zugelassen werden, sofern ihr Abschluss einem dreijährigen Bachelor-Abschluss entspricht und entsprechend akkreditiert oder staatlich anerkannt ist.
- (4) Alle Bewerber/innen müssen als sprachliche Zulassungsvoraussetzung folgende englische Sprachkenntnisse nachweisen: "Test of English as Foreign Language" (TOEFL) mit mind. 567 Punkten für den regulären (paper based), und mind. 87 Punkten für den internetbasierten Test (iBT) oder vergleichbare Qualifikationen (wie etwa der Test of English for International Communication (TOEIC Listening&Reading mind.785 Punkte; Speaking& Writing mind. 240 Punkte) oder Muttersprache/Amtssprache Englisch im Heimatland. Liegt keiner der geforderten Nachweise vor, kann eine befristete Zulassung unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der TOEFL mit der erforderlichen Mindestpunktzahl spätestens bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht wird.
- (5) Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gelten zusätzlich für alle ausländischen Bewerber/innen mindestens der Nachweis der „Zentralen Mittelstufenprüfung“ (ZMP) des Goethe-Instituts oder vergleichbare Qualifikationen. Als vergleichbare Qualifikationen werden insbesondere diejenigen Nachweise angesehen, die in der jeweils gültigen Äquivalenzfeststellung für Deutschkenntnisse zur Zulassung ausländischer Bewerber an der Fachhochschule aufgelistet sind. Weitere Qualifikationen werden im Einzelfall auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Liegt keiner der geforderten Nachweise vor, kann eine befristete Zulassung gewährt werden, wenn ausreichende Englischkenntnisse (siehe Abs. 5) nachgewiesen wurden. Die erforderlichen Deutschkenntnisse müssen spätestens bis Ende des 1. Semesters nachgewiesen werden.
- (6) Die Entscheidung darüber, ob ein Bewerber im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder nicht, wird vom Studentenamt im Einvernehmen mit der Leitung des Master-Studiengangs getroffen.

§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Mastergrades. Diese untergliedert sich in:
 - 1. Semester: Vermittlung fachlicher Grundlagen
 - 2. Semester: Anwendungsorientierung, Vertiefungen und Spezialisierungen
 - 3. Semester: Praktikum und Projektarbeit

- 4. Semester: Master-Arbeit

- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Exkursionen teilweise auf Deutsch und teilweise auf Englisch statt. Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, wie z.B. die Organisation einzelner Lehrgebiete in thematischen Blöcken, gehen aus den Modulbeschreibungen und dem Stundenplan hervor.
- (3) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 7 Module und Lehrinhalte

- (1) Das Lehrprogramm des konsekutiven Studienganges umfasst folgende Module und Lehrinhalte:

1./2 Semester

Modul	Lehrinhalte
Modul 1 Tourismus, Umwelt und Gesellschaft	Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit, Einführung in Landschaftsökologie und Biodiversität, Umweltauswirkungen des Tourismus, Umweltbewusstsein von Touristen,
Modul 2 Tourismusökonomie	Einführung in Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Merkmale und Struktur der Tourismuswirtschaft, regionalwirtschaftliche Wirkungen von Tourismus, Machbarkeitsstudien, ökonomische Nachhaltigkeit
Modul 3 Tourismus-Marketing	Marketing-Mix (Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik), Angebots-/Produktentwicklung, Struktur der Nachfrage, Umfeldbedingungen, Marktanalysen, Positionierung, strategisches Marketing, Customer-Relationship-Management Grundlagen der Marktforschung und Übungen zur empirischen Erhebung.
Modul 4 Nachhaltiges Destinationsmanagement	Einführung in die Raum-/Regionalplanung, Tourismusplanung und -politik, Planungs-/Steuerungsinstrumente, Grundzüge der nachhaltigen Regionalentwicklung, Kooperation von Akteuren, Rolle von Tourismusorganisationen, Nachhaltiges Mobilitätsmanagement, segmentspezifische Destinationsentwicklung
Modul 5 Nachhaltiges Unternehmensmanagement im Tourismus	Strategisches Management, Personalmanagement, Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme für touristische Unternehmen, Corporate Social Responsibility; spezifische Anforderungen an Beherbergungsbetriebe, Reiseveranstalter und andere Leistungsträger; Zertifizierungssysteme
Modul 6 Kommunikation im Tourismus	Grundlagen der Kommunikation, Kommunikationstechniken im Rahmen partizipativer Tourismusplanung, Moderations- und Verhandlungstechniken, Umweltkommunikation, interkulturelle Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Einsatz von Kommunikationsmedien
Modul 7 Tourismus-Informationstechnologien	Methoden effektiver Informationsgewinnung und -verarbeitung, Einsatz Geografischer Informationssysteme für die Tourismusplanung, computerbasierte Reservierungssysteme, Realisierung von Internetauftritten, sowie weitere Einsatzmöglichkeiten von IT im Rahmen anderer Module
Modul 8 Ökotourismus und Schutz-	Einführung in Schutzgebietsmanagement, Besuchermanagement, spezifische Angebotsformen, Marktsegmente und Anbieter naturbezogener Tourismusformen und landschaftsbezogener Erholung (einschl. Natursport), touristische

Gelöscht: ,

gebietsmanagement	Inwertsetzung von Schutzgebieten und naturnaher Kulturlandschaft
Modul 9 Spezialthemen und Exkursion	wechselnde Angebote zu aktuellen Tourismussegmenten (z.B. Kulturtourismus), Vertiefungsthemen (z.B. Tourismus und Klimawandel) oder zu bestimmten geografischen Schwerpunkten (z.B. Tourismus in Entwicklungsländern); internationale Seminare und Exkursionen

3. Semester

Modul	Lehrinhalt
Projektarbeit	Einführung in Projektmanagement; Erarbeitung anwendungsbezogener Lösungen zur nachhaltigen Entwicklung von Destinationen oder Unternehmen in Zusammenhang mit einem Praktikum in einer touristischen Organisation oder einem touristischen Unternehmen oder in einem praxisbezogenen Projekt

4. Semester

Modul	Lehrinhalt
Masterarbeit	Wissenschaftliches Arbeiten (Zielsetzung, Methodik, Aufbau, Zeitorganisation von Masterarbeiten; theoretische Reflexion und Abstraktion bisheriger Erfahrungen; Analyse und Weiterentwicklung aktueller Fragestellungen oder Projekte, Entwicklung von konzeptionellen und umsetzungsorientierten Ansätzen anhand von Fallbeispielen)

- (2) Das Curriculum ist im Modul „Spezialthemen und Exkursion“ flexibel gestaltbar. Zu Beginn des Sommersemesters werden mindestens drei aktuelle Themen angeboten, von denen die Studierenden mindestens zwei belegen müssen. Die Teilnahme an der Exkursion ist für alle verpflichtend.
- (3) Die Lehrformen, Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind wie folgt:

Modul	Lehrform	SWS (1./2. Sem.)	ECTS-Leistungspunkte (1./2. Sem.)
Modul 1 Tourismus, Umwelt und Gesellschaft	V, S, Ü	4 (4/-)	5 (5/0)
Modul 2 Tourismusökonomie	V, S, Ü, E	6 (6/-)	7 (7/0)
Modul 3 Tourismus-Marketing	V, S, Ü, P	8 (4/4)	11 (5/6)
Modul 4 Nachhaltiges Destinationsmanagement	V, S, Ü, E, P	6 (2/4)	8 (2/6)
Modul 5 Nachhaltiges Unternehmensmanagement im Tourismus	V, S, Ü, E, P	6 (4/2)	8 (6/2)
Modul 6 Kommunikation im Tourismus	V, S, Ü	4 (4/-)	5 (5/0)
Modul 7 Tourismus-Informationstechnologien	V, S, Ü	4 (-/4)	5 (0/5)

Modul 8 Ökotourismus und Schutzgebietsmanagement	V, S, Ü, E	4 (-/4)	5 (0/5)
Modul 9 Spezialthemen (WPF) und Exkursion	V, S, Ü, E	6 (-/6)	6 (0/6)
Summen		48 (24/24)	60 (30/30)

Modul	Lehrform	SWS	ECTS-Leistungspunkte
Projektarbeit	S, P	6	30
Masterarbeit	S, M	6	30

V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
E = Exkursion
P = Projekt

§ 8 Prüfungen

- (1) Für alle Module sind studienbegleitend Leistungsnachweise zu erbringen. Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, einem kombinierten Projekt/Praktikum (Beleg) und der Masterarbeit (Thesis).
- (2) Eine Fachprüfung oder Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden. Für jede Fachprüfung gibt es eine Modulnote. Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet oder „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst. Jede einzelne Prüfungsleistung muss bestanden werden.
- (4) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine Prüfungsvorleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, gelten erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen aus dem 1. Fachsemester als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen im 2. Fachsemester.
- (5) Prüfungsleistungen sind
 - a) mündlich und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.
Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.

(6) Projektarbeit und Praktikum

Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. In genehmigten Ausnahmefällen kann eine vergleichbare praxisbezogene Projektarbeit auch ohne Einbindung in ein Praktikum erstellt werden. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen und zu präsentieren (siehe § 11).

(7) Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung (siehe § 12).

(8) Prüfungsleistungen können wahlweise auf Deutsch oder Englisch erbracht werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch Präsentationen von Arbeitsergebnissen sein, an die sich Fragen der Prüfer und/oder – bei öffentlichen Projektpräsentationen und Verteidigungen von Masterarbeiten – von Zuhörern an den Prüfling anschließen können. Zulässig sind auch Präsentationen in Form von touristischen Führungen oder Rollenspielen. Präsentationen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten je nach Fach und dem zugehörigen Arbeitsumfang nicht überschreiten. Für die Präsentation von Projektarbeiten und die Verteidigung von Masterarbeiten gelten Sonderregelungen.
- (5) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer mündlichen Fachprüfung wird der Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung informiert.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 180 Minuten je nach Fach und dem zugehörigen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (3) Sonstige schriftliche Arbeiten können auch Belege in Form von selbständigen Ausarbeitungen sowie digitale und audio-visuelle Belege (z.B. Filme, Plakate, Websites) sein. Beleg können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Individuelle Beiträge dürfen kenntlich gemacht werden.
- (4) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Fachprüfung und über die jeweilige Note wird der Prüfling durch Aushang im Fachbereich, im Intranet oder per E-Mail informiert. Die Zuordnung zu den Prüfungsleistungen erfolgt über die Matrikel-Nummer. Zuordnungen über Namen sind nicht zulässig

§ 11 Projektarbeit und Praktikum

- (1) Die Projektarbeit wird in Zusammenhang mit einem Praktikum in einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten muss dabei mindestens 50% seiner Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden.
- (2) Die Absolvierung des Praktikums ist nachzuweisen und gilt als Prüfungsvorleistung für die Fachprüfung. Genauerer regelt die Praktikumsordnung.
- (3) In die Bewertung werden einbezogen:
 - die in schriftlicher und/oder graphischer und in digitaler Form vorliegenden inhaltlichen Arbeitsergebnisse,
 - die inhaltliche und organisatorische Evaluation des Projektes,
 - eine kurze Zusammenfassung,
 - die Präsentation der Arbeitsergebnisse.
- (4) Projekte können sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeiten durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, d.h. er muss deutlich unterscheidbar und benotbar sein.
- (5) Für die schriftliche Prüfungsleistung (Projektbericht) ist ein Gutachten von einem Dozenten oder einem Gastdozenten der Fachhochschule anzufertigen.
- (6) Der Prüfling hat die Projektergebnisse außerdem in einem öffentlichen Kolloquium in Form eines 30-minütigen Vortrags zu präsentieren. An den Vortrag schließen sich projektrelevante Fragen des Prüfers und des Beisitzers an. Diese können auch den

anderen Anwesenden das Recht einräumen, Fragen zu stellen. Einer der beiden Prüfer muss der Gutachter der Arbeit sein. Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit von dem Kolloquium ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

§ 12 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung um maximal 1 Monat gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von 1 Monat nach Anmeldung zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung mit einem neuen Thema muss spätestens 12 Wochen nach Rückgabe des ersten Themas erfolgen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Das zweite Thema darf nicht mehr zurückgegeben werden.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Personen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist.
- (4) Die Masterarbeit muss mit einer vom Prüfling zu unterschreibenden schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von ihm/ihr selbständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.
- (5) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Davon sind zwei Exemplare für die Gutachter; ein weiteres für die Bibliothek der FH bestimmt. Sie gehen in den Besitz der Gutachter bzw. der FH über. Auf Antrag des Prüflings kann die Masterarbeit gesperrt, d.h. der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Arbeit persönliche oder unternehmens- oder organisationsinterne Daten und Informationen enthält.
- (6) Für die Masterarbeit sind zwei bewertende Gutachten zu erstellen. Dabei wird ein Gutachten durch die verantwortliche Person mit allgemeiner oder einschlägiger eingeschränkter Prüfungsberechtigung erstellt. Das weitere der beiden erforderlichen Gutachten kann auch durch einen externen Betreuer erstellt werden, sofern dieser einen Hochschulabschluss (mindestens Diplom, Magister oder Master) besitzt und über einschlägige Praxis- und Lehrerfahrungen verfügt.
- (7) Weichen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander ab, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Aus den vorliegenden Gutachten wird eine Durchschnittsnote errechnet.

- (8) Der Studierende hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium – in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums des 4. Semesters – zu verteidigen. Voraussetzung für das Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Prüfungsleistungen und das Vorliegen aller Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.
- (9) Das Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen Vortrag des Prüflings, an den sich Fragen der Prüfer bzw. des Prüfers und des Beisitzers anschließen. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen Fragen zu stellen. Die Fragen sollten sich auf das Thema der zu verteidigenden Masterarbeit beziehen. Mindestens einer der beiden Prüfer muss ein Gutachter der Arbeit sein. Das Kolloquium darf eine Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 13 Fristen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Der Prüfungsplan ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraums bekannt zu machen. Die festgelegten Termine sind für die Studierenden des jeweiligen Fachsemesters bindend, ohne dass hierfür eine Anmeldung erforderlich ist, es sei denn es wurde ein Sonderstudienplan genehmigt (siehe Abs. 7).
- (3) Die Fachprüfungen zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Modulen sind in der Regel in dem auf die jeweilige Vorlesungszeit folgenden hochschulweit festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Auf Antrag des zuständigen Dozenten kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen. Für das kombinierte Projekt/Praktikum und für die Masterprüfung gelten besondere Regelungen (siehe §§ 11 und 12).
- (4) Der Projektbericht ist in der Regel spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Semesters abzugeben. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Dann muss ein verbindlicher Abgabetermin festgelegt werden. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (5) Die Bekanntgabe von Themen für die Masterarbeit (Thesis) erfolgt durch die Dozenten des Master-Studiengangs spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Semesters. Der/die Studierende kann auch selbst ein Thema vorschlagen. Die Studierenden haben in der Regel bis zu Beginn der 5. Semesterwoche des 4. Fachsemesters die Masterarbeit anzumelden. Der Prüfungsausschuss des Studienganges kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (6) Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis zum Abschluss des 4. Fachsemesters zu erbringen. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss hiervon eine Ausnahme festlegen. Dann muss ein verbindlicher, individueller Prüfungsplan erstellt werden. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.

Gelöscht: ¶
¶

- (7) Studierende, die während ihres Studiums berufstätig sind, haben die Möglichkeit, einen Sonderstudienplan für die Absolvierung der ersten beiden Fachsemester zu beantragen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Genehmigte Sonderstudienpläne erlauben es dem/der jeweiligen Studierenden, die in den ersten beiden Fachsemestern vorgesehenen Fachprüfungen über einen Zeitraum von maximal 4 Semestern zu verteilen. Der/die Studierende gilt dann nur für die im Sonderstudienplan genannten Prüfungen als angemeldet. Für zusätzliche Prüfungen muss gegebenenfalls eine ausdrückliche Anmeldung erfolgen. Sonderstudienpläne müssen spätestens 8 Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraums im ersten oder zweiten Fachsemester beantragt werden. Für die Projekt- und die Masterprüfung gelten die in Abs. 4 und 5 genannten Regelungen dann entsprechend im 5. bzw. 6. Semester.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen auch diese mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (2) Bei nicht bestandenen Prüfungen muss die Prüfung innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Wird der schriftliche Teil der Master- oder der Projektprüfung nicht bestanden, muss spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine neue Master- bzw. Projektarbeit angemeldet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Projektarbeit kann hierbei von der Einbindung in ein Praktikum abgesehen werden. Der Projektbericht muss spätestens 12 Wochen nach Anmeldung vorliegen. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen nach § 12.
- (4) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung beantragen. Die Masterarbeit und die Projektarbeit können nur einmal wiederholt werden. Insgesamt sind maximal zwei Zweit-Wiederholungsprüfungen möglich. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder wird eine zweite Wiederholungsprüfung abgelehnt, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Jede letzte Wiederholungsprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu benoten.
- (5) Das Master-Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten, in dem die Fachnoten einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit entsprechend ihrem Anforderungsprofil und des Arbeitsaufwandes für den Studierenden gewichtet werden (siehe § 17).
- (6) Eine Gesamtnote von 1,3 oder besser führt zum Vermerk „mit Auszeichnung“ (*"with distinction"*) im Master-Zeugnis.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit ECTS-System in einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden. Über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für das 3. Fachsemester besteht die Möglichkeit der Anrechnung eines nachweisbar schon geleisteten Praktikums oder einer erworbenen Berufspraxis von mindestens 20 zusammenhängenden Wochen Dauer im Bereich des nachhaltigen Tourismus, sofern hierin eine gesondert nachzuweisende Projektbearbeitungskomponente enthalten ist. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss. Die Ergebnisse eines im Rahmen eines Praktikums oder in der Berufspraxis durchgeführten Projektes müssen aber in jedem Fall nach den in § 11 genannten Anforderungen in schriftlicher Form dargestellt, präsentiert und benotet werden, um als Studienleistung anerkannt zu werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Master-Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, davon ein/r aus dem Fachbereich Wirtschaft, einer aus dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz und einer, der den Master-Studiengang vertritt sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein Vertreter der Studierenden des Master-Studienganges. Die Studierenden können einen Stellvertreter benennen.
- (2) Zuständigkeiten
Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:
 - Zulassung zu Prüfungen
 - Anträge nach der Prüfungsordnung
 - Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung
 - Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen
 - Anrechnung von Prüfungs- und Studienzeiten
 - Planung und Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum
 - Bestellung der Prüfer und der Beisitzer
 - Bestellung der Gutachter bei Projekt- und Masterarbeiten
 - Widersprüche gegen das Ergebnis einer Prüfungsleistung
 - Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 17 Art, Umfang und Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Modulprüfungen:

1./2. Semester

Modul	ECTS- Leistungs-	Prüfungs(vor)leistungen	Gewichtung der
-------	---------------------	-------------------------	----------------

	punkte (1./2. Sem.)	und Gewichtung		Fachnote
		1. Sem	2. Sem.	
Modul 1 Tourismus, Umwelt und Gesellschaft	5 (5/0)	<i>mdl. PVL</i> 20-min. mdl. Prüfung	-	MN x 5 %
Modul 2 Tourismusökonomie	7 (7/0)	<i>mdl. PVL</i> 3-std. Klausur	-	MN x 7%
Modul 3 Tourismus-Marketing	11 (5/6)	Beleg (50%)	Beleg (50%)	MN x 10 %
Modul 4 Nachhaltiges Destinationsmanagement	8 (2/6)	15-min. mdl. Prüfung (25%)	Beleg (75%)	MN x 7 %
Modul 5 Nachhaltiges Unter- nehmensmanagement im Tourismus	8 (6/2)	Beleg (75%)	15-min. mdl. Prüfung (25%)	MN x 7 %
Modul 6 Kommunikation im Tourismus	5 (5/0)	Präsentation	-	MN x 5 %
Modul 7 Tourismus-Informations- technologien	5 (0/5)	-	Beleg	MN x 5 %
Modul 8 Ökotourismus und Schutzgebietsmanagement	5 (0/5)	-	<i>mdl. PVL</i> Beleg	MN x 5 %
Modul 9 Spezialthemen (WPF) und Exkursion	6 (0/6)	-	<i>PVL: Teilnahme und Beleg Exkursion</i> 15-min. mdl. Prüfung (je 50%)	MN x 4 %
Summen	60 (30/30)			55%

- (2) Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, gelten erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen aus dem 1. Fachsemester als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen im 2. Fachsemester.
- (3) Modul 9 besteht aus mehreren Teilmodulen sowie einer Exkursion. Prüfungsleistungen müssen in zwei der angebotenen Teilmodule (Wahlpflichtfächer = WPF) absolviert werden. Studierende müssen spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des 2. Fachsemesters definitiv festlegen (durch Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungen), in welchen zwei WPF sie Prüfungsleistungen erbringen wollen. Werden mehr als zwei WPF durch die Erbringung von Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen, werden hier für jeweils zwei zusätzliche Leistungspunkte vergeben. Die jeweiligen Noten hierfür erscheinen zwar im Masterzeugnis, fließen aber weder in die Fachnote für das Modul 9 noch in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Für die Exkursion muss keine Prüfungsleistung erbracht werden. Für die Anrechnung der Leistungspunkte sind die Teilnahme sowie die Erstellung eines nicht-benoteten Belegs ausreichend. Teilnahme und Belegerarbeitung sind dennoch verpflichtend im Sinne einer PVL.

3. Semester

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Modulnote
Projektarbeit	30	Praktikum ¹ Projektstrukturplan; Zwischenbericht oder Präsentation Zwischenergebnisse	Beleg 75%, Präsentation 25%	MN x 20 %

Gelöscht:

Gelöscht:

4. Semester

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Modulnote
Masterarbeit	30	alle Fachprüfungen schriftl. Skizze der Methodik Zwischenbericht oder Präsentation Zwischenergebnisse	schriftl. Arbeit: 80%; Verteidigung: 20%	MN x 25 %

§ 16 Graduierung

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Die Muster des Zeugnisses und der Urkunde sind in Anlage 1 beigelegt.
- (3) Das Muster des Diploma Supplement ist in Anlage 2 beigelegt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium an der FH Eberswalde ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Prof. Dr. Holger Lütters
(Studiengangleiter)

Prof. Dr. Uta Steinhardt
(Dekanin)

¹ Ausnahme: vom Prüfungsausschuss genehmigte praxisbezogene Projekte